STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-115/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Finanz- und Personalausschuss	15.09.2026	öffentlich /

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB2	07.08.2026	Frau Linzenich	021.22-002

Anregung nach § 24 GO NRW;
Änderung der Hundesteuersatzung

Finanzielle Auswirkungen

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat
☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
4032000 – 061 611 001
☐ Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
☐ Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

☐ Einstimmig
☐ Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
☐ Laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss nimmt die Anregung zur Kenntnis und lehnt eine Änderung der Hundesteuersatzung zur Befreiung von Jagdhunden von der Steuerpflicht ab.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit E-Mail vom 13.04.2026 richtet sich ein Bürger mit einer Anregung u.a. hinsichtlich der Festsetzung der Hundesteuer an den Rat der Stadt Linnich.

Zur Hundesteuer liegt folgende Anregung vor:

„…Als Jagdausübungsberechtigter bin ich verpflichtet, brauchbare Jagdhunde zu führen um auch dem Gemeinwohl dienend zu jeder Tag- und Nachtzeit auf den Strassen (B57, Brachelener- und Linderner Strasse) in meinem Revier verunfalltes Wild nachzusuchen und somit Tierleid zu verhindern.
Hunde in Aussiedlerhöfen (Landwirtschaft) werden steuerreduziert, sind aber nur zum Schutz des Privateigentums vorhanden.

Ist es dann nicht mehr als korrekt, meine Hunde genauso wie in der Landwirtschaft steuerlich zu behandeln ?
Wohlgemerkt bezieht sich meine Anregung nur auf die Revierinhaber (Hunde die zum obigen Zweck eingesetzt werden) und nicht für alle Jagdhunde…“

Nach § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Linnich hat der Stadtrat den Hauptausschuss zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden für zuständig erklärt.

Die Hundesteuer und diesbezügliche Befreiungstatbestände sind in der Hundesteuersatzung der Stadt Linnich geregelt. Diese wird im Finanz- und Personalausschuss bei Änderungsbedarf vorberaten und dem Stadtrat abschließend zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

Folglich wurde die Anregung in der Sitzung des Haupt- und Beschwerdeausschusses am 14.07.2026 beraten und an den zuständigen Finanz- und Personalausschusses verwiesen (vgl. Drucksache B-74/2026).

Im § 3 der Hundesteuersatzung sind folgende Steuerbefreiungen vorgesehen:

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
3. Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
 oder
 b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
4. Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 6 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

Darüber hinaus sind Steuerermäßigungen nach § 4 der Steuersatzung in folgenden Fällen möglich:

1. Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen für
 a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungsergebnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
2. Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes zu ermäßigen.
3. Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung nach Punkt 3 und 4 sowie grundsätzlich keine Steuerermäßigung gewährt.

Weitere Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerreduzierung sind laut der Steuersatzung die Eignung des Hundes für den Verwendungszweck und die Vorlage eines entsprechenden Antrages samt Nachweisen.

Mit diesen Regelungen entspricht die Hundesteuersatzung dem Muster, das vom Städte- und Gemeindebund NRW zur Verfügung gestellt wurde. Dieses Muster wurde im Jahr 2025 überarbeitet und der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

In den weiteren Erläuterungen zur Mustersatzung wird ausgeführt, dass die Hundehaltung nicht steuerbar ist, wenn die Hundehaltung allein der Einkommenserzielung dient, was anzunehmen ist, wenn sie mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist. Erfolgt die Haltung dagegen im Zusammenhang mit der Berufsausübung, ist aber nicht zwangsläufige Folge der beruflichen Betätigung, sondern Ausdruck privaten Interesses, könnte das Einkommen auch ohne diesen speziellen Aufwand erzielt werden, sodass das Halten des Hundes steuerbar ist. In diesem Sinne hat das OVG NRW mit Urteil vom 03.02.2005 - 14 A 1569/03, ZKF 2005, S. 117 (bestätigt durch ein späteres Urteil vom 03.11.2005 - 14 A 3852/04) die streitige Behandlung der Hundesteuerpflicht von Landwirten zugunsten der Hundesteuerpflicht entschieden. Zur Begründung weist es darauf hin, dass die Haltung des Wachhundes auf der Hofstelle auch persönlichen Zwecken diene, denn es würden nicht nur die Betriebsgebäude, sondern auch das zur Hofstelle gehörende Wohnhaus des Klägers bewacht. Im Zweifelsfall obliegt es dem Hundehalter, die ausschließliche oder nahezu ausschließliche betriebliche/berufliche Nutzung des Hundes darzulegen. Dabei ist glaubhaft zu machen, dass die private Nutzung des Tieres von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Unsubstantiierte Anträge auf Steuerbefreiung sollten negativ beschieden werden (vgl. *Hamacher/Müller*, in: Hamacher u. a., KAG NRW, Loseblatt Stand: März 2024, § 3 Rz. 20 m.w.N.).

Das Satzungsmuster sieht keinen Ermäßigungstatbestand für Hunde von Jagdausübungsberechtigten vor. Insoweit stellt sich die Frage, ob ein hinreichend großes öffentliches Interesse an einer derartigen Privilegierung besteht. Hiergegen spricht regelmäßig, dass mit der Jagdausübung ein Aufwand verbunden ist, der einen über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand darstellt. Die Haltung des Jagdhundes stellt einen weiteren Aufwand im Rahmen dieser Jagdausübung dar, der nicht der Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs dient. Die Mustersatzung geht deshalb davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfall das private Interesse deutlich überwiegen wird, so dass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse einer Steuerbegünstigung gegeben ist.

Ein zusätzlicher Grund für eine Steuerbefreiung würde zusätzliche Prüfungsschritte voraussetzen. Dies führt zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes.

Gleichzeitig sollte die Reduzierung der Erträge durch die Befreiung nicht zu vernachlässigen sein, auch wenn momentan die Anzahl der betroffenen Fälle nicht bekannt ist.

Dennoch sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Ertragsreduzierung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes einer Gegenfinanzierung bedarf. Hierzu sind weder seitens des Bürgers noch verwaltungsseitig Möglichkeiten benannt bzw. bekannt.

Aus den dargestellten Gründen muss die zusätzliche Befreiung und damit Ertragsreduzierung verwaltungsseitig abgelehnt werden.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow,)